

Satzung
des
Brandenburgischen Judo-Verbandes

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Brandenburgischer Judo-Verband e. V.

(im folgendem nur BJV genannt)

Er hat seinen Sitz in Frankfurt/Oder und ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Frankfurt/Oder unter der Nummer 18 eingetragen.

Der BJV ist Mitglied des Deutschen Judo-Bundes und des LSB Brandenburg.

§ 2 Zweck

Zweck des BJV ist es:

1. Den Judosport in allen Bereichen zu entwickeln zu fördern, sowie Judo als moderne olympische Sportart zu pflegen.
2. Die Judovereine und – Abteilungen im Land Brandenburg zusammenzuschließen.
3. Die Interessen seiner Mitglieder in nationalen und internationalen Gremien und Verbänden in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der BJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der BJV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BJV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BJV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der BJV ist weltanschaulich, parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
3. Im Bereich des BJV ist die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport verboten. Die Rahmenrichtlinie des DSB zur Bekämpfung des Dopings sind für den BJV verbindlich.

§4 Aufgaben

Die Aufgaben des BJV erstrecken sich auf alle Belange des Judosports in der Gesellschaft. Dazu zählen:

1. Die Verbreitung der Sportart Judo in Theorie und Praxis
2. Die Förderung des Leistungs-, des Nachwuchsleistungssportes-, Breiten- und Freizeitsportes.
3. Die Vermittlung von Judounterricht in den Schulen und in staatlichen und nichtstaatlichen Ausbildungsträgern.
4. Die planmäßige Aus-Fort- und Weiterbildung von Aktiven, Trainern/innen, Prüfer/innen, Übungsleitern/innen, Kampfrichtern/innen und Funktionären/innen.
5. Die Organisation und Durchführung eines geregelten Sportbetriebes und Graduierungswesen auf der Grundlage geltender Bestimmungen.

6. Die Präsentation des Judosportes durch Vorführungen sowie Publikation in der Presse, im Fernsehen und anderen Medien.
7. Die Ausübung des Disziplinar- und Ordnungsrechts auf der Grundlage dieser Satzung und einschlägiger Ordnungen.
8. Die Verwaltung des Vermögens.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des BJV sind die Satzung und die nachrangigen Ordnungen.
2. Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Ordnungen können durch das Präsidium vorläufig in Kraft gesetzt werden. Sie müssen in diesem Fall auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden, ansonsten verlieren sie zu diesem Termin ihre Rechtsgültigkeit. Ordnungen, die auf Grund notwendiger Änderungen und Ergänzungen von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt werden, werden mit den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen an die zuständigen Gremien zur Überarbeitung zurückverwiesen.
3. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im BJV kann bestehen als
 - ordentliches Mitglied,
 - außerordentliches Mitglied,
 - Ehrenmitglied, Ehrenpräsident
 - Förderndes Mitglied
2. Ordentliche Mitglieder des BJV sind die Judo-Vereine im Land Brandenburg.
3. Außerordentliche Mitglieder sind sonstige dem BJV dienende Vereine und Institutionen.
4. Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um den Judosport sehr verdient gemacht haben. Näheres regelt die Ehrenordnung.
5. Fördernde Mitglieder können alle Personen und Institutionen werden, die den Zweck, die Ziele und Aufgaben des BJV ideell oder materiell unterstützen.

§ 7 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist beim Vorstand des BJV schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag werden zugleich die Satzung und Ordnungen des BJV anerkannt. Das Präsidium entscheidet nach Prüfung in einer Frist von 8 Wochen über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt und Ausschluss oder bei Auflösung des BJV.
3. Ein Austritt ist nur zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres möglich und muss dem Präsidium gegenüber mindestens 6 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
4. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss des Rechtsausschusses ausgeschlossen werden. Schwerwiegende Gründe können ein erheblicher Beitragsrückstand, schwere Verstöße gegen die Satzung des BJV oder eine schwere Schädigung des Ansehens des BJV sein.
5. Der Antrag auf Ausschluss muss beim Rechtsausschuss schriftlich durch ein Mitglied gem. §6 Abs. 2 der Satzung oder durch den Vorstand gestellt werden.

6. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet abschließend über den Ausschluss. Für einen Ausschluss sind 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.
Dem betroffenen Mitglied ist in allen Stadien des Verfahrens rechtliches Gehör einzuräumen.
7. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit der Wirksamkeit des Beschlusses des Rechtsausschusses bzw. der Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

1. Die Höhe der Gebühren und Abgaben sowie der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind in der Gebührenordnung festgeschrieben. Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Gebühren und Abgaben oder Umlagen beschließen, nebst deren Einzahlungsfrist.
2. Der Jahresbeitrag ist zu je einem Drittel am 1.3., 1.6. und 1.9. des laufenden Geschäftsjahres entsprechend der Stärkemeldung fällig.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Ehrungen, Ehrenpräsident/in, Ehrenmitglieder

1. Auf Antrag eines Mitgliedes oder des Präsidiums oder des Ehrenrates können Persönlichkeiten des Sportes oder Körperschaften geehrt werden.
2. Persönlichkeiten, die sich um den Judosport im Land Brandenburg verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten/in oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Ehrenpräsidenten/in und Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Näheres wird durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 10 Organe

Organe des BJV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechtsausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des BJV. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen BJV - Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des BJV übertragen hat.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Delegierten der Mitgliedsvereine
 - c) den Mitgliedern des Rechtsausschusses
 - d) den Kassenprüfern
 - e) den Ehrenpräsidenten/in und Ehrenmitgliedern
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Neuwahl der Kassenprüfer
 - f) Neuwahl der Rechtskommission

- g) Festsetzung der Gebühren und Abgaben
- h) Genehmigung des Haushaltvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr
- i) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und Ordnungen
- j) Beschlussfassung über Anträge
- k) Die Bestellung eines Ehrenrates

§ 12 Stimmrecht

1. Jeder Verein hat für jede angefangene fünfzig Mitglieder der von ihm ordnungsgemäß gemeldeten Vereinsmitglieder eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Nicht stimmberechtigt sind die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
2. Das Stimmrecht errechnet sich nach der Mitgliedererhebung zum 1.1. des laufenden Jahres.
3. Die Ausübung des Stimmrechtes ist daran gebunden, daß sich das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet.
4. Rederecht haben alle Mitglieder, sowie der Gesamtvorstand, die Kassenprüfer, der Rechtsausschuß, ferner Personen, die vom Versammlungsleiter zu einem Bericht oder einer Stellungnahme aufgefordert werden.
5. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.
6. Stimmenübertragung zwischen den Mitgliedern ist nicht zulässig.

§ 13 Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens vier Wochen schriftlich vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme bilden Anträge, die als Dringlichkeitsanträge vor der Eröffnung der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und deren Behandlung als unaufschiebbar von wenigstens mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Vertretern/innen befürwortet werden. Satzungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen und den Teilnehmern innerhalb von zwei Monaten zuzustellen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. Stimmrecht haben alle ordentlichen Teilnehmer der Mitgliederversammlung, ausgenommen die Kassenprüfer.

§ 14 Wahlen

1. Eine Wahlperiode beträgt im BJV 4 Jahre.
2. Die Wahlen sind geheim. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, ist die Wahl durch Handzeichen möglich, wenn dies einstimmig entschieden wird

3. Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Delegierten erhält.
Erreicht keiner der Kandidaten eine solche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit nach der zweiten Wahl entscheidet das Los. Das Los zieht der Wahlleiter.
4. Anträge auf Nach- und Neuwahlen können vor Ablauf der Amtszeit gestellt werden. Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten.
5. Für die Wahlen wird jeweils ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Wahlausschuss eingesetzt.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Präsidenten/in, im Vertretungsfall durch eine/n Vizepräsidenten/in.
2. Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
 - die Mitgliederversammlung dies beschließt oder
 - mindestens 25% der Mitglieder einen Antrag stellen.
3. Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den Bestimmungen über Einberufung und Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung mit folgenden Abweichungen:
 - Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf 2 Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis auf 1 Woche.
 - Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben des BJV im Rahmen und im Sinne der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidium
 - a) Präsidenten
 - b) Drei Vizepräsidenten
 - c) Schatzmeister
 - dem Gesamtvorstand
 - d) dem Sportreferenten/in
 - e) dem Jugendreferenten/in
 - f) dem/der Kampfrichterreferenten/in
 - g) dem Lehrreferenten/in
 - h) Prüfungsreferent/in
 - i) dem Breitensportreferenten/in
 - j) dem Pressereferenten/in

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den drei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Präsidiums sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 17 Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des BJV gemäß der Satzung und Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Er ist verpflichtet Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.
2. Der Präsident, die drei Vizepräsidenten und der Schatzmeister repräsentieren den BJV nach Innen und außen, wobei jeder allein zur Vertretung des BJV berechtigt ist.
3. Das Präsidium bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle, deren personelle und sachliche Ausstattung die Erfüllung der Aufgaben des BJV sicherstellen muss.
4. Der Geschäftsführer des BJV nimmt an den Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes beratend teil.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Ihre Wiederwahl ist möglich, jedoch muß mit Ablauf der Wahlperiode ein Kassenprüfer aus dem Amt scheiden.
2. Die Kassenprüfer haben innerhalb des Geschäftsjahres und bis zum Ende desselben die Kassenbücher, -belege, -bestände und Vermögenswerte zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Präsidium und von diesem, sofern sie wesentlich sind, dem Vorstand zu unterbreiten.

§ 19 Brandenburgische Judojugend

1. Die „Brandenburgische Judojugend“ ist die Jugendorganisation des BJV. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die „Brandenburgische Judojugend“ gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung).

§ 20 Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss wird von der Mitgliederversammlung in der Mitte der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Er besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Scheiden Mitglieder aus dem Rechtsausschuss aus, findet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
3. Der Rechtsausschuss berät den BJV in Rechtsfragen. Seine Zuständigkeit regelt die Rechtsordnung des BJV.
4. Der Rechtsausschuss entscheidet über Ausschlussanträge. Für einen Ausschluss müssen 2/3 der Mitglieder des Rechtsausschusses stimmen.

§ 21 Auflösung

Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für den Fall der Auflösung sind drei Liquidatoren zu bestellen, die die Geschäfte des Verbandes gemeinsam abwickeln.

Diese Satzung tritt am 21.01.18 in Kraft.